



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 2017

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen	
21222	31. 8. 2017	Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	830
		Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	29. 8. 2017	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	830
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	27. 7. 2017	Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung	832
		Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen	
8202	30. 8. 2017	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	839

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
28. 8. 2017	Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	841
	Deutsche Rentenversicherung Rheinland	
7. 9. 2017	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung	842

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

21222

**Veröffentlichung von Satzung
und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen
– Vers 35-00-1 U 26 III B 4 –

Vom 31. August 2017

Im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk oder sonstige nach der Satzung vorgesehene Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Versorgungswerkes und, soweit es für erforderlich gehalten wird, durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder und/ oder im Psychotherapeutenjournal bekannt zu machen. Diese Regelung ersetzt die Bekanntmachung vom 6. November 2012 (MBl. NRW. S. 704).

– MBl. NRW. 2017 S. 830

2128

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem
7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 214 – G. 0391.00 –

Vom 29. August 2017

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4-6
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle gGmbH der Diakonie
TherapiZer Mühle 1
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. LVR Kliniken Bedburg-Hau
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23 a
51469 Bergisch Gladbach
8. Werkhaus
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke
Herzogstraße 36 a
44807 Bochum
9. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
10. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
11. Therapeutische Gemeinschaft „Taufwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
12. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
13. salus klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
14. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
15. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
16. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg
GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
17. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
18. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
19. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen
e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
20. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
21. LWL- Klinikum Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
22. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
23. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergerstr. 4
59069 Hamm
24. LWL-Universitätsklinik Hamm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie und Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
25. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
26. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
27. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
28. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakonischen Werks
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.

29. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
30. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
31. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie
und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
32. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhän-
gige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
33. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
34. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
35. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25 b
50389 Wesseling-Berzdorf
36. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik
„Quellwasser“ des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter
37. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und
Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
7. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Adaptionseinrichtung
des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungs- behandlung

1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 – 47
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
2. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund
3. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemein-
den e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
4. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
5. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
6. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
7. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
8. KADESCH gGmbH
Hauptstr. 94
44651 Herne
9. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
10. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn
11. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

2170

**Richtlinie für die Anerkennung
von Betreuungsvereinen
sowie für die Gewährung
von Zuwendungen zur Stärkung der
ehrenamtlichen Betreuung**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V B 2 – 6333.03 –

Vom 27. Juli 2017

I. Teil

Anerkennung von Betreuungsvereinen

1

Gegenstand

Die Landschaftsverbände (Landesbetreuungsämter) können gemäß § 1908f Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag rechtsfähige Vereine als Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten anerkennen.

2

Voraussetzungen

2.1

Allgemein

Die Tätigkeit eines Betreuungsvereins im Sinne des § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Sie ist gerichtet auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den Betreuten und den betreuenden Personen. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) kommt hierbei ein wesentliches Gewicht zu.

Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

Eine umfassende Beratung der Betreuten und der ehrenamtlichen betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 des Landesbetreuungsgesetzes mitwirken und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört im Rahmen der Querschnittsarbeit auch planmäßig über Vorsorgemöglichkeiten, insbesondere Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

2.2

Eigenschaften des Betreuungsvereins

Als Betreuungsvereine können nur rechtsfähige Vereine anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch erfüllen, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Verein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

Der Verein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen erfüllen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher betreuender Personen, wahrnehmen kann.

Die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 Landesbetreuungsgesetz können auch durch Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zumindest je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins ist den Landesbetreuungsämtern innerhalb von 2 Monaten zu melden.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann. Die zulässige Belastung der Fachkräfte oder sonstigen Personen richtet sich nach deren persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuung(en).

Die Fachkräfte des Vereins sollen mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit der Aufgabe betraut werden, ehrenamtliche betreuende Personen zu gewinnen, einzuführen, fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen (Querschnittsarbeit).

Der Verein hat darüber hinaus einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlichen betreuenden Personen zu gewährleisten.

3

Anerkennungsverfahren

3.1

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landesbetreuungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist,
3. Versicherungsnachweis,
4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Beschäftigten,
6. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes,
7. Konzept zur Querschnittsarbeit,
8. Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
9. Schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird,
10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen,
11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Beschäftigten.

Das Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Anerkennung ist dem Verein eine Urkunde auszustellen.

Das Landesbetreuungsamt unterrichtet die kommunalen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgten Anerkennungen.

3.2

Tätigkeitsbericht

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vor. Für jede Dependence im Sinne der Nummer 5.3.4 haben anerkannte Betreuungsvereine einen eigenständigen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht soll es den Landesbetreuungsämtern ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht auch weitere Planungsdaten liefern und die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln und deren Verwendung ermöglichen.

Der Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte,
- Zahl der ehrenamtlichen betreuenden Personen, die der Verein begleitet,
- Zahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlichen betreuenden Personen,
- Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Absatz 1 Nummern 2 und 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- Zahl der Vereinsbetreuungen,
- Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer,
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen.

Die Landesbetreuungsämter können mit Zustimmung des für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit zuständigen Ministeriums weitere Anforderungen an die Tätigkeitsberichte vorsehen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind auch in noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Auflagen – sicherzustellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden.

II. Teil**Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen gem. § 1908 f Absatz 1 Nummern 2 und 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2

Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Betreuungsvereine sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als gemeinnützig anerkannt und einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, der wiederum der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört. Betreuungsvereine, die aus einer kommunalen Betreuungsbehörde hervorgegangen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Der antragstellende Verein muss nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinie als Betreuungsverein anerkannt sein.

4.2

Der antragstellende Verein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen.

Um eine Zuwendung nach Nummer 5.3.3 (Bestandsförderung) zu beantragen, muss der Antragsteller nachweisen, dass er am 31.12. des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügt.

4.3

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Bürgerlichen Gesetzbuch durch Personal, das die Anforderungen nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes erfüllt, muss gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

4.4

Alle antragsstellenden Vereine haben im Falle einer Gewährung von Zuwendungen im Sinne von Nummer 5 dafür Sorge zu tragen, dass die im Inklusionsgrundsätze- und Behindertengleichstellungsgesetz NRW verankerten Ziele zur Stärkung und Förderung inklusiver Lebensverhältnisse bei ihren Tätigkeiten Beachtung finden.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Als Projektförderung gewährt das Land im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss zu den Personalausgaben des Betreuungsvereins. Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig.

5.2

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben ausschließlich für das Personal, welches für Tätigkeiten im Rahmen des § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (planmäßige Gewinnung, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sowie planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben) eingesetzt wird. Der Nachweis der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Absatz 1 Nummern 2 und 2 a Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt über die Angaben im Tätigkeitsbericht/Sachbericht.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben mindert sich um den Betrag, der von einem Dritten für das in Satz 1 beschriebene Personal zur Verfügung gestellt wird.

5.3

Höhe der Förderung

5.3.1

Basisförderung

Im Wege einer Basisförderung kann eine Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 8.000 Euro gewährt werden, wenn der Betreuungsverein die in § 1908 f Absatz 1 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch aufgeführten Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten) sowie die in § 1908 f Absatz 1 Nummer 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen jeweils eigenständig durchgeführt hat. Mit dieser Zuwendung werden insbesondere die Tätigkeiten in Bezug

auf die Gewinnung, Einführung, Beratung und Fortbildung der familienangehörigen Betreuerinnen und Betreuer gefördert.

5.3.2

Prämienförderung

Im Wege der Prämienförderung kann der Betreuungsverein für jede durch ihn gewonnene ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds eine einmalige Zuwendung von 600 Euro erhalten. Familiäres Umfeld in diesem Sinne umfasst Verwandte 1. und 2. Grades in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Schwiegerkinder der zu betreuenden Person. Die Förderung gilt auch für Personen, die nach Durchführung einer Betreuung eines Angehörigen im Sinne des Satzes 1 erstmalig durch einen Betreuungsverein für eine außerfamiliäre Betreuung gewonnen wurden.

Wenn eine ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds für einen zweiten und dritten Betreuungsfall gewonnen und bestellt wird, kann der Betreuungsverein, der sie für die weitere Betreuung gewonnen hat, eine Zuwendung von jeweils 300 Euro erhalten.

5.3.3

Bestandsförderung

Im Wege der Bestandsförderung kann eine weitere Zuwendung von jährlich 100 Euro für jede bestellte ehrenamtliche betreuende Person gewährt werden, die im Zeitpunkt des Stichtages nach Nummer 4.2 an den Betreuungsverein angebunden ist und von ihm im Vorjahr begleitet (eingeführt, beraten oder fortgebildet) wurde. Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlichen betreuenden Person sind vom Betreuungsverein nachzuweisen.

Führt eine ehrenamtliche betreuende Person mehr als eine Betreuung, erhöht sich die Zuwendung auf 150 Euro.

5.3.4

Dependancen

Soweit ein Betreuungsverein Dependancen betreibt, die jede für sich am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 10 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügt, kann er für diese Dependance eine Förderung in Höhe von 40 Prozent der Basisförderung aus Nummer 5.3.1 beantragen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Dependance vor dem 5. Juli 2016 bestanden hat und gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt entsprechend angezeigt worden ist.

5.4

Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4 darf die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben des Vereins nach Nummer 5.2 nicht übersteigen.

6

Verfahren zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit

6.1

Bewilligungsbehörde sind die Landesbetreuungsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

6.2

Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der Gebietskörperschaft, in der der Betreuungsverein überwiegend seine Tätigkeit ausübt.

6.3

Zuwendungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

6.3.1

Der Zuwendungsantrag nach Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Jahres vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Eine Ausnahmeregelung kann von den Landesbetreuungsämtern im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugelassen werden. Mit

dem Antrag nach Nummer 5.3.3 können nur Betreuerbestellungen berücksichtigt werden, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgt sind.

6.4

Die Bewilligung erfolgt nach einheitlichen Mustervordrucken der Landesbetreuungsämter.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Teil

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 5. Juli 2016 (MBl. NRW. S. 494) außer Kraft.

Datum: _____

An den
Landschaftsverband

- Landesbetreuungsamt -

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

gemäß RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der derzeit gültigen
Fassung

1. Antragsteller	
Name des Betreuungsvereins:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Auskunft erteilt: Telefonnummer:	
IBAN, BIC und Kreditinstitut:	
Spitzenverband:	

2. Beantragte Maßnahme

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2.1 Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem außerfamiliären Umfeld gem. Teil II Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1a).

2.2 Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind gem. Teil II Nrn. 4.2 und 5.3.3 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1b).

2.3 Durchführung der in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgeführten Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten) **sowie** die in § 1908f Abs. 1 Nrn. 2a BGB genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gem. Teil II Nr. 5.3.1 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung.

2.4 Soweit ein Betreuungsverein Dependancen betreibt, die jede für sich am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 10 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügt, kann er für diese Dependance die Förderung entsprechend der Ziffer 5.3.4 beantragen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Dependance vor dem 5. Juli 2016 bestanden hat und gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt entsprechend angezeigt worden ist.

3. Beantragte Zuwendung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Prämienförderung
Anlage 1a:**

(Für jede/n erstmalig neu gewonnene/n außerfamiliären ehrenamtliche/n Betreuer/in erhält der Betreuungsverein 600,00 €, für seine/ihre zweite bzw. dritte außerfamiliäre Betreuung 300,00 €.*)

**Bestandsförderung
Anlage 1b:**

(Für ehrenamtliche Betreuer/Innen, die dem Verein angeschlossen sind, erhält der Betreuungsverein jeweils 100,00 € bzw. 150,00 €, wenn die/der Betreuer/in mehr als eine Betreuung führt. Mindestvoraussetzung ist ein Bestand von 15 ehrenamtlichen Betreuer/innen.*)

<input type="checkbox"/>	Basisförderung: Anlage 1c:	
	(Soweit der Betreuungsverein die in § 1908f Abs.1 Nr. 2 und Nr. 2a BGB aufgeführten Tätigkeiten ausübt, kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 8.000,00 € gewährt werden.*)	
<input type="checkbox"/>	Dependancen	
	(Für Dependancen, die der Verein betreibt und die die Voraussetzungen der Nummer 5.3.4 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung erfüllen, kann der Betreuungsverein eine Förderung in Höhe von 40% der Basisförderung aus Nummer 5.3.1. erhalten.)*	

*Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben für das Personal, soweit es ausschließlich für die eigenständige und angemessene Wahrnehmung der in §1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB genannten Aufgaben eingesetzt wird.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1 alle Angaben in diesem Antrag – einschließlich aller beigefügter Unterlagen, insbesondere der genehmigungsfähigen Personalausgaben – vollständig und richtig sind,
- 4.2 er zu viel erhaltene Fördermittel der Bewilligungsbehörde unverzüglich erstatten wird,
- 4.3 er die Anlage 1a (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.2), Anlage 1b (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.3) und Anlage 1c (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.1) nach beigefügtem Muster führt und der Bewilligungsbehörde einreicht,
- 4.4 er die unter Nr. 2.3 genannten Aufgaben im erforderlichen Umfang ordnungsgemäß im laufenden Förderjahr wahrnimmt.
- 4.5 er nur für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Zuschussanträge gestellt hat, für die nicht ein anderer Betreuungsverein Anträge gestellt hat,
- 4.6 er bei nicht ausreichend zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln mit einer entsprechenden prozentualen Kürzung der Gesamtzuwendung einverstanden ist,
- 4.7 die beantragten Mittel für Personalausgaben entsprechend der o.g. Richtlinie verwendet werden, diese für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908f BGB tatsächlich angefallen sind und nicht von dritter Stelle finanziert wurden.

5. Anlagen

- 5.1 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.2 (Anlage 1a)
- 5.2 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.3 (Anlage 1b)

5.3 Übersicht über das nach § 1908f BGB eingesetzte Personal (Anlage 1c)

Ort / Datum**Rechtsverbindliche Unterschriften gem. Vereinsregister**

()**Name in Blockschrift**

()**Name in Blockschrift**

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen
– B 6130 – 1.3 – IV –

Vom 30. August 2017

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 18.11.2016 beschlossene 22. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. Juli 2007 ist wie folgt zu ändern:

1.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 20 folgende Nr. 21 einzufügen:

„22. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 18. November 2016 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 genehmigt.“

2.

§ 84 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, gilt der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats zur Berechnung des Gegenwerts und zum Erstattungsmodell vom 18. November 2016.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2015 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Personalübergänge in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, können anstelle der Zahlung eines Gegenwerts nach §§ 23 bis 23 b in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung die Finanzierung der bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche über das Erstattungsmodell beantragen. ²Für das Erstattungsmodell gilt § 23 c in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung mit Ausnahme des Satzes 3 Buchst. f entsprechend. ³Bereits gezahlte Betriebsrentenleistungen sind für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 mit Zinsen in Höhe der im Abrechnungsverband Gegenwerte jeweils erzielten Reinverzinsung und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 mit Zinsen in Höhe der im Versorgungskonto I jeweils erzielten Reinverzinsung zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent zu erstatten.“

⁴Der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016 ist zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

3.

Die Anlage 1 zur VBLS wird um folgenden Text ergänzt:

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Berechnung des Gegenwerts und zum Erstattungsmodell vom 18. November 2016

1. Der satzungsergänzende Beschluss gilt für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

2. Die Berechnung des Gegenwerts erfolgt für diese Arbeitgeber nach § 23 in folgender Fassung:

„§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten

(1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Ar-

beitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Für die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten entstandenen Anwartschaften und Ansprüche verbleibt es bei dem in diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungssatz nach § 39.

(2) ¹Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

a) Leistungsansprüchen von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung bzw. einer beitragsfreien Versicherung sowie

b) unverfallbaren Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten einschließlich der unverfallbaren Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden, und

c) künftigen Leistungsansprüchen von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, hat der ausscheidende Beteiligte einen von der VBL auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

²Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei als Rechnungszins 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezuges zugrunde zu legen ist. ³Zur Deckung von Fehlbeiträgen ist der Gegenwert um 10 Prozent zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 67 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung¹ zugeführt. ⁴Als künftige jährliche Erhöhung der Betriebsrenten ist der Anpassungssatz nach § 39 zu berücksichtigen. ⁵Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

⁶Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind.

⁷Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung beruht.

⁸Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. ⁹Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinsten Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, mindestens jedoch mit 5,25 Prozent aufzuzinsen.

¹⁰Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2002 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. ¹¹Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. ¹²Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel [Fassung bis 31. Dezember 2003: ein Fünftel] für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate. ¹³Die Sätze 10 bis 12

¹ Die Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte infolge des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016 ist zu berücksichtigen.

gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

- (3) ¹Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der VBL, auf den/die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. ²Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert gewesen sind, steht. ³Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalles geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.
- (4) ¹Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden.
- (5) ¹Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt. ²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.
- ³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie in Fällen, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. ⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. ⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach Absatz 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.
- ⁶Die Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte infolge des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016 ist zu berücksichtigen.“
3. Ist der bisherige Gegenwert vollumfänglich gezahlt worden, zahlt die VBL denjenigen Anteil einschließlich der gezogenen Nutzung zurück, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren.
4. ¹Wurde der bisherige Gegenwert nicht oder nicht vollständig gezahlt, hat der Arbeitgeber den bisherigen Gegenwert abzüglich des Anteils zu leisten, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren. ²Der danach offene Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Gegenwerts jährlich zu verzinsen. ³Als jährlicher Zinssatz ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 die im Abrechnungsverband Gegenwerte und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. ⁴Die ausstehende Forderung ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der neuen Mitteilung über den Betrag nach Satz 1 und Satz 2 zu begleichen.
5. Alternativ kann der Arbeitgeber die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Ansprüche über eine Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 2 oder das Erstattungsmodell in entsprechender Anwendung des § 23c in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung finanzieren.

5.1. ¹Bei einer Neuberechnung ist der Gegenwert nicht zum Ausscheidestichtag, sondern zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden künftigen Stichtag auf Kosten der VBL zu berechnen. ²Der Arbeitgeber kann zwischen der Erhöhung des Gegenwerts um 10 Prozent nach § 23 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung der Nr. 2 und der Wiederholung der Gegenwertberechnung in entsprechender Anwendung des § 23a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c und Satz 2 sowie Abs. 4 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wählen. ³Stichtag der erstmaligen Wiederholung der Gegenwertberechnung ist der Tag, der nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren dem Stichtag der Neuberechnung des Gegenwerts nach Satz 1 entspricht.

⁴Bei dem Erstattungsmodell beginnt der Erstattungszeitraum für künftige Betriebsrentenleistungen ebenfalls zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag.

⁵Bei der Neuberechnung und beim Erstattungsmodell hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen zu erstatten, die ihm zuzurechnen sind. ⁶Der Erstattungsbetrag wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten pauschal um 2 Prozent erhöht und jährlich verzinst. ⁷Als jährlicher Zinssatz ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 die im Abrechnungsverband Gegenwerte und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. ⁸Für die Berechnung der Zinsen ist der Erstattungsbetrag für jedes Kalenderjahr der Rentenzahlung gesondert zu ermitteln und jährlich vom Jahresende an zu verzinsen. ⁹Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Erstattungsbetrages zu zahlen. ¹⁰Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden. ¹¹Als jährlicher Zinssatz ist die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen.

5.2 Der Arbeitgeber kann die Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 5.1 oder das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Betrag nach Nr. 4 Satz 4 schriftlich mit Angabe des gewünschten Stichtags und der Entscheidung nach Nr. 5.1 Satz 2 beantragen.

5.3 ¹Für das Erstattungsmodell gilt § 23c in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

²Der Arbeitgeber ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwerts nach Nr. 2 die Aufwendungen der VBL für die Betriebsrentenleistungen, die ihm zuzurechnen sind, zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ³Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Nr. 2 aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. ⁴Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Beim Erstattungsmodell kann der Arbeitgeber zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.
- b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der Arbeitgeber festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom Arbeitgeber gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche, erhält der

Arbeitgeber den Überschuss; ist der Deckungsstock niedriger, muss er die Differenz ausgleichen.

- d) Wählt der Arbeitgeber die Zahlung eines verbleibenden Gegenwerts für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gilt für den Gegenwert Nr. 2 entsprechend.
- e) ¹Der Arbeitgeber wird für die Dauer der Erstattung – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der Arbeitgeber hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 23c Satz 3 Buchst. f in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

⁵Im Falle einer verkürzten Erstattung unterbleibt eine Wiederholung der Berechnung des Gegenwerts oder des gebildeten Deckungsstocks. ⁶Absatz 4 Satz 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 23c und Absatz 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 23c finden keine Anwendung.

4.

In der Anlage 1 zur VBLS wird der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 23 bis 23c vom 21. November 2012 aufgehoben.

5.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8, 21	§ 44	4, 10
§ 7	6, 13	§ 46	6, 11
§ 8	8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 46a	20
§ 11	11	§ 47	5, 15
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 48	6, 15
§ 13	8	§ 51	5, 10, 17
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 55	16
§ 15	8, 12, 13, 21	§ 56	16
§ 18	8, 21	§ 57	6, 13, 16
§ 22	5, 10, 18, 21	§ 59	18, 20, 21
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18, 21	§ 60	20
§ 23a	18, 21	§ 61	18, 19, 21
§ 23b	18, 20, 21	§ 62	20
§ 23c	18, 21	§ 64	2, 4, 10, 17, 18, 20
§ 23d	21	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20, 21
§ 23e	21	§ 66	18
§ 26	10, 12	§ 66a	4, 18
§ 28	2, 4	§ 67	8, 19, 21
§ 30	5, 10	§ 68	5, 18, 21
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 69	8, 18, 19, 21
§ 32	5	§ 71	8, 16
§ 32a	14, 21	§ 75	10
§ 34	5, 10, 14	§ 78	3, 17
§ 35	5, 10, 18	§ 79	3, 17, 20
§ 35a	18, 21 gestr.	§ 80	17
§ 36	6, 10, 20	§ 82	3, 10

§ 36a	10, 20	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 84a	10, 11, 17, 18, 21, 22
§ 38	6, 10, 12, 17	§ 84b	19, 21
§ 40	3, 12		
§ 41	3, 5, 11		
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e (Anhang 1, II.)	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.)	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.)	2, 12, 20
AB zu § 23 a	21
AB zu § 23 b	21
AB zu § 23 c	21
AB zu § 23 d	21
AB zu § 28 Abs. 2 (Anhang 1, V.)	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.)	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20, 21
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b)

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 22 angefügt:

„22. Änderung der VBLS vom 18.11.2016

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.01.2001):

§ 84 a Abs. 4 Satz 1

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 10.10.2012):

§ 84 a Abs. 5.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 31.12.2012):

§ 84 a Abs. 6.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.01.2016):

§ 84 a Abs. 7 bis 9.

– MBL NRW. 2017 S. 839

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 28. August 2017

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2016 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2015 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-

Dokumente/Bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 28. August 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 841

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses der Deutschen
Rentenversicherung Rheinland
gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland

Vom 7. September 2017

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung:

Vorsitzender: Dr. Hermann Peter
Wohlleben, 50996 Köln

stellvertretender Vorsitzender: Winfried Fockenberg,
46244 Bottrop

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Vertreter der Versicherten
Mitglieder

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Hillebrand, Dieter	1961	Weißdornstr. 15 47269 Duisburg
2.	Koch, Andreas	1969	Niersbroeker Weg 12 47638 Straelen
3.	Lütz, Wolfgang	1973	Maarweg 13 53123 Bonn
4.	Fockenberg, Winfried	1945	Hackfurthstr. 31 46244 Bottrop
5.	Krettek, Josef-Franz	1960	Kamilianerstraße 9 41464 Neuss
6.	Giller, Marina	1958	Friedlandstr. 76 53117 Bonn
7.	Ohm, Carsten	1974	Scheibenstr. 48 40479 Düsseldorf
8.	Dröse, Lothar	1951	Konrad-Adenauer-Str. 277 42111 Wuppertal
9.	Vormelker, Brigitte	1958	William-Shakespeare-Ring 16 45470 Mülheim/R.
10.	Lombardo, Giovanna	1956	Scheutenstr. 59 47798 Krefeld
11.	Conrads-Mengewein, Rita	1964	Am Haferkamp 35 40589 Düsseldorf
12.	Baars, Reiner	1953	Rheinberger Str. 38 a 47441 Moers
13.	Wilms, Bodo	1959	Hauerstr. 6 47178 Duisburg
14.	Cwiklinski, Bernhard	1955	Brigittastr. 6 45130 Essen
15.	Steinfeld, Detlef	1961	Weberstr. 73 b 46049 Oberhausen

Vertreter der Versicherten
Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Prinz, Ludwig	1961	Mühlenweg 2 52393 Hürtgenwald
2.	Fieseler, Heinz-Günter	1956	Andreaestr. 4 51063 Köln
3.	Jetten, Doris	1943	Saelhuysen 57 47509 Rheurdt
4.	Jasik, Klaus	1956	Reiherweg 20 47574 Goch
5.	Loewenstein, Ditmar	1958	Bahnhofstr. 71 a 53859 Niederkassel
6.	Zajdziuk, Johannes	1954	Heerdter Sandberg 46 40549 Düsseldorf
7.	Arnold, Jörn	1963	Reichswaldallee 67 40472 Düsseldorf
8.	Schneider, Gero	1966	Frankfurter Str. 599 51107 Köln
9.	Polacek, Michael	1964	Grafschaffter Str. 13 a 47495 Rheinberg
10.	Zirbi, Günter	1942	Erlenstr. 61 47055 Duisburg
11.	Geisenheimer, Ronald	1968	Bonner Str. 35 50677 Köln
12.	Koppers, Peter	1959	Peterstraße 16 46049 Oberhausen
13.	N.N. *		
14.	Schulz, Bernard	1957	Raiffeisenstr. 61 f 47259 Duisburg
15.	Pfuhl, Rainer	1960	Klosterstr. 35 40764 Langenfeld

*Die Listenposition ist noch nicht besetzt. Das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

Vertreter der Arbeitgeber
Mitglieder

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Arnold, Sabine	1962	Buscher Str. 23 47269 Duisburg
2.	Brandes, Henning	1970	Große Weinmeisterstr. 32 B 14469 Potsdam
3.	Metzler, Detlev	1956	Im Kellerfeld 6 51766 Engelskirchen
4.	Dreier-Heitfeld, Gabriele	1960	Fellmühlenweg 16 51069 Köln
5.	Linnmann, Thorsten	1971	Flensburger Str. 6 45481 Mülheim
6.	Missling, Christopher	1966	Philipp-Reis-Str. 11 40215 Düsseldorf
7.	Nauck, Günter	1952	Richard-Wagner-Str. 53 47799 Krefeld
8.	Ottemeier, Jörg	1965	Im Eichenwinkel 25 46509 Xanten
9.	Peschel, Marc	1973	Süllenstr. 26 40599 Düsseldorf
10.	Reß, Wolfgang	1957	Carl-von-Linné-Str. 19 50226 Frechen
11.	Schlüter, Peter	1967	Am Steinhaus 1 40883 Ratingen
12.	Schmitz, Wolfgang	1959	Baumschulenweg 5 b 40885 Ratingen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
13.	Schönberger, Karin	1956	Langenbruchstr. 36 45549 Sprockhövel
14.	Vormstein, Yvonne	1963	Friedrichstr. 1 52146 Würselen
15.	Wohlleben, Dr. Hermann Peter	1956	Walter-Flex-Str. 15 50996 Köln

**Vertreter der Arbeitgeber
Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Herröder, Sabine	1972	Bismarckstr. 55 40883 Ratingen
2.	Klahn, Peter	1960	Strutzgasse 8 42929 Wermelskirchen
3.	Eckartz, Axel	1961	Haus-Endt-Str. 26 40593 Düsseldorf
4.	Treptow, Karsten	1961	Neulandweg 44 42329 Wuppertal
5.	Möller, Thomas	1963	Broicher Waldweg 122 45478 Mülheim/Ruhr
6.	Hanel, Rolf J.	1943	Sperlingsweg 4 50226 Frechen
7.	Axer, Wolfgang	1970	Gymnicher Hauptstr. 48 50374 Erftstadt
8.	Kühn, Frank-Michael	1964	Heinrich-Nauen-Str. 1 41470 Neuss
9.	Brüggemann, Jochen	1953	Ferdinand-Lassalle- Str. 75 42369 Wuppertal
10.	Müller, Sabine	1961	Erkrather Str. 116 42781 Haan
11.	Bredenbröcker, Markus	1964	Kellerstr. 10 45239 Essen
12.	Breuer, Hilmar	1948	Mommsenstr. 26 50935 Köln
13.	Busshuven, André	1975	Rauhhölterberg 35 45276 Essen
14.	Palandt, Ulrich	1958	Klosterstr. 4 52428 Jülich
15.	Nesselrode, Graf von Bertram	1951	Haus Busch 2 41516 Grevenbroich
16.	Dohr, Walter	1954	Bussardstr. 12 41239 Mönchengladbach
17.	Thöne, Rolf	1951	Nikolausstr. 77 40589 Düsseldorf
18.	Tuschhoff, Klaus	1946	Zeisigweg 11 47506 Neukirchen-Vluyn

Vorstand

Vorsitzender: Dr. Sabine Graf, 40237 Düsseldorf

stellvertretender Vorsitzender: Dietmar Meder, 41366 Schwalmtal

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

**Mitglieder des Vorstands
Versichertenvertreter**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Graf, Dr. Sabine	1960	Achenbachstraße 40 40237 Düsseldorf
1a	Wolf, Sigrid	1962	Gut Langwaden 41516 Grevenbroich
1b	Churt, Klaus	1964	Golddistelweg 56 47807 Krefeld
2	Röhrig, Ursula	1955	Kieskaulerweg 103 51109 Köln
2a	Liehr, Tatjana	1964	Gasthausstraße 62 41061 Mönchengladbach
2b	Giesen, Guido	1967	Arnikaweg 18 50129 Bergheim
3	Germuth, Wilhelm	1947	Am Helpoot 16 47178 Duisburg
3a	Schade, Gerhard	1960	Stationsweg 87 41068 Mönchengladbach
3b	Lauer, Heinz	1946	Steinacker 37 47228 Duisburg
4	Foitlinski, Michael	1969	Weseler Straße 60 47608 Geldern
4a	Scholz, Klaus-Werner	1949	Rolandstraße 47 46539 Dinslaken
4b	Coltro, Heinz	1963	Brüggener Straße 45 50354 Hürth
5	von Styp, Joachim	1959	Alsenstraße 3 51373 Leverkusen
5a	Topsch, Edgar	1960	Leichlinger Straße 20 40591 Düsseldorf
5b	Gabriel, Volker	1966	Humboldtstraße 28 40789 Monheim
6	Hübelbeck, Hermann-Josef	1953	Kölner Straße 14 45481 Mülheim
6a	Schwan, Gudrun	1968	Meisenweg 27 46244 Bottrop
6b	Müller, Peter	1953	Karolinenstraße 14 45475 Mülheim

**Arbeitgeberseite
Mitglieder**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Ester, Heinrich	1954	Waarbaum 34 44227 Dortmund
2	Meder, Dietmar	1952	Smetsend 4 41366 Schwalmtal
3	Picker, Dr. Claudia	1969	Am Ohrenbusch 36 40764 Langenfeld
4	Schöps, Ernst-Günther	1952	Kolinscher Weg 13 47647 Kerken
5	Sibben, Dr. Ralf	1958	Deuss-Straße 10 a 47803 Krefeld
6	Zimmermanns, Rolf	1963	Hardterbroicher Straße 208 41065 Mönchengladbach

Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Köster, Hans-Wilhelm	1955	Marienburger Straße 11 40667 Meerbusch

2	Schmitz, Johannes	1964	Jan van Werth Straße 13 41564 Kaarst
3	Graefrath, Norbert	1958	Steinackerstraße 3 50259 Pulheim
4	Zobel, Markus	1966	Ohrenfeld 121 46049 Oberhausen

Düsseldorf, 7. September 2017

Der Wahlausschuss
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland
Vorsitzender des Wahlausschusses
K r u m n a c k

- MBl. NRW. S. 842

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569